Übung zur Vorlesung im Zivilrecht für Anfänger II und Magister- und Erasmusstudierende

(10./17. April 2008)

Wiederholung Stellvertretungsrecht, §§ 164 ff. BGB

Sérgio Fernandes Fortunato, Ref. jur.

Fall 1

- Sachverhalt -

Der 17-jährige M hilft gelegentlich mit Zustimmung seiner Eltern im Fahrradladen seines Freundes E aus. E betreibt sein Fahrradgeschäft nebenberuflich als Privatmann und hat nur an zwei Tagen die Woche für vier Stunden geöffnet. M hat sich bislang alles andere als zuverlässig erwiesen. So hat er schon oft Fahrräder des E ohne dessen Zustimmung in seinem Namen verkauft und dabei das Geld eingestrichen. E will ihm aber noch einmal eine Chance geben, weist den M aber dringend daraufhin, dass der Verkauf allein Sache des Chefs sei. Am Anfang läuft alles gut. Doch dann braucht M dringend Geld. Er beschließt daher, in einer Zeitungsannonce zwei gut erhaltene aber gebrauchte Pegasusfahrräder des E zu inserieren. Hierbei beschreibt er die Fahrräder genau und bietet sie jeweils für 200,- € zum Kauf an. Die Interessenten sollen sich unter der angegebenen Handy-Nummer melden. Laut Annonce handelt es sich um die Nummer des E, tatsächlich ist es aber die des M. Auf die Annonce meldet sich telefonisch der K. Der M nimmt ab, gibt sich aber als E aus. K ist Kunde des E und hat schon oft bei E gebrauchte Fahrräder gekauft. An E schätzt er insbesondere seine Sachkunde und den von ihm angebotenen Reparaturservice. K weiß aufgrund der Beschreibung von der Hochwertigkeit der Fahrräder. Da noch beide Fahrräder zu haben sind, bietet ihm am Telefon der M, getarnt als E, eines der Fahrräder ift 200,- € an. Dabei sagt er dem K, dass dieser morgen vorbeikommen könne, um sich eines der beiden Fahrräder auszusuchen. K will eines der Fahrräder unbedingt haben. Damit kein anderer Käufer schneller ist als er, erklätt sich K bereit, eines der Fahrräder mugesehen für 200,- € zu erwerben. M weiß, das E am nächsten Tag nicht da ist und nur er die Kontrolle über den Laden hat. Am nächsten Tag erscheint der K im Laden des E. M erklärt, dass der E nicht da sei, er aber Bescheid wisse. K denkt sich nichts dabei. Schließlich weiß er, dass der M schon häufig Fahrräder für E verkauft hat. M zeigt K beide Räder und sagt; zu K wahrheitsgemäß: "das linke i

Fall 1

Lösungsskizze –

- I. Anspruch des E gegen K auf Herausgabe des Fahrrades nach §§ 985, 986 BGB
- 1. Eigentümerstellung des E
 - → Möglicherweise Eigentumsverlust nach § 929 S. 1 BGB E auf K
 - a) Einigung nach § 929 S. 1 BGB
 - aa) Einigungsangebot
 - → Zu untersuchen ist das Geschehen im Laden
 - → Da E und K nicht miteinander gesprochen haben, kommt allenfalls eine wirksame Einigung zwischen den Beiden durch Stellvertretung des M nach § 164 BGB in betracht.
 - (1) Vorliegen einer eigenen Willenserklärung des M
 - (2) Wirksamkeit der Willenerklärung
 - (3) ...in fremdem Namen... Offenkundigkeitsprinzip
 - → Durch konkludentes Verhalten (+)

Fall 1

- Lösungsskizze -

(4) mit Vertretungsmacht

- (a) Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht (-)
- (b) Gesetzliche Vertretungsmacht
- \rightarrow § 56 HGB, aber (-), da E kein Gewerbebetrieb i.S.d. § 1 HGB betreibt.
- (c) Duldungsvollmacht
- <u>Rechtsscheintatbestand:</u> Wiederholtes Auftreten ohne Vertretungsmacht (+)
- <u>Zurechnungstatbestand:</u> Kenntnis des Geschäftsherren (+)
- <u>Schutzbedürftigkeit des Geschäftspartners:</u> Gutgläubigkeit des K (+)

(5) Zwischenergebnis

→ M hat E wirksam beim Übereignungsangebot vertreten

Fall 1

- Lösungsskizze -

bb) Einigungsannahme

- → (p) Zugang der Annahmeerklärung bei E (passive Stellvertretung)
- (1) Adressat der Willenerklärung (+)
- (2) Inhalt der Willenserklärung (+)
- (3) Vertretungsmacht (+), s.o.

b) Übergabe nach § 929 S. 1 BGB

→ Eine Übergabe setzt voraus, dass der Erwerber Besitz an der Sache erlangt und dass der Veräußerer, auf seine Veranlassung hin, jeglichen Besitz verliert.

(1) Besitzdienerschaft des M, § 855 BGB

ightarrow Grds. (+), aber dadurch dass M bewusst gegen den Willen des E handelt (-)

5

Sérgio Fernandes Fortunato, Ref. jur.

Fall 1

- Lösungsskizze -

(2) Auswirkungen des Rechtscheins

- → Rechtschein hat grds. keine Auswirkungen auf Realakte, wie die Übergabe bei § 929 S. 1 BGB
- → ABER: Ausnahme bei Bevollmächtigung zu Veräußerungsgeschäften. Daher (+) der Zurechnung.
- c) Berechtigung zur Veräußerung (+)

2. Ergebnis

→ Kein Anspruch des E gegen K aus § 985 BGB.

Fall 1

- Lösungsskizze -

II. Anspruch des E gegen K aus § 861 BGB

- 1. Früherer Besitz des E
- 2. Besitzverlust durch verbotene Eigenmacht, § 858 Abs. 1 S. 1 BGB
- 3. Fehlerhafte Besitzposition des K, § 858 Abs. 1 S. 2 BGB
- → (-), da keine Kenntnis des K von der verbotenen Macht.
- 4. Ergebnis
- → Kein Anspruch des E gegen K aus § 861 BGB

í

Sérgio Fernandes Fortunato, Ref. jur.

Fall 1

- Lösungsskizze -

III. Anspruch des E gegen K aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB

- 1. Kondiktionsgegenstand "...etwas erlangt..."
- 2. Leistungshandlung
- $\boldsymbol{\rightarrow}$ (p) Wer hat die Leistungshandlung vorgenommen? Aus Sicht des obj. Empfängers hier E!
- 3. Rechtsgrund
 - a) Zustandekommen des Vertrages zwischen E und K durch wirksame Stellvertretung des E durch M
 - → Zu Untersuchen ist das Geschehen am Telefon
 - → (-), da M nicht "im" fremden Namen handelt

Fall 1

- Lösungsskizze -

- b) Zustandekommen des Vertrages zwischen E und K durch die §§ 164 ff. BGB (ggf. analog)
- → Rechts- und Zurechnungstatbestand sind auch hier gegeben, s.o.
- → (p) Schutzbedürftigkeit des E
- (-), da er nicht an den Rechtsschein der Vertretung des M glaubte, er ging davon aus mit E selbst zu sprechen.
- → ABER: Wertungswiderspruch, daher trotzdem (+)

4. Ergebnis

→ Kein Anspruch des E gegen K aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB.